

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

	Seite
1. Gemeinsame Grundsätze nach § 22 Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV) in den Fassungen ab dem 01.01.2012 und ab dem 01.01.2013	3
2. Personengruppenschlüssel 107 bei Meldungen für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich	7
3. Änderung der Anlage 9.3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Fehlerprüfungen für den Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) ab 01.06.2012	9
4. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Optimierung der Kernprüfung zum Tätigkeitsschlüssel 2010 (TS2010)	11
5. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Erweiterung der Fehlerprüfung zum Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)	15
6. Änderung der Anlage 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Anpassung des Datensatzes Krankenkassenmeldung (DSKK) aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze	19
7. Änderung der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Reduzierung der AOK-Datenannahmestellen und Aktualisierung der Kontaktdaten der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	21
8. Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen	23

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

1. Gemeinsame Grundsätze nach § 22 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) in den Fassungen ab dem 01.01.2012 und ab dem 01.01.2013

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 sind die Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV angepasst worden. Hierbei ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung als neues Zusatzmodul aufgenommen und das Basismodul um den qualifizierten Meldedialog, das maschinelle Antragsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (kurz AAG-Verfahren) und das Verfahren der Entgeltbescheinigungen zur Berechnung von Sozialleistungen und Mitteilungen über Vorerkrankungen (kurz EEL-Verfahren) erweitert worden. Im Rahmen der Anhörung nach § 22 Satz 2 DEÜV hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) die vorgesehenen Anpassungen weitestgehend abgelehnt.

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Nach Auffassung der BDA würden bereits durch die Meldungen der Arbeitgeber ausreichende Informationen bei den Rentenversicherungsträgern vorliegen und es sei nicht erkennbar, welche Daten überhaupt benötigt werden. Ferner müsste in der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 17/6764) geplanten Konkretisierung der euBP im § 28p Abs. 6a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Ermessensentscheidung des Arbeitgebers zur Übermittlung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Die Bedenken begründen sich aus Sicht der Teilnehmer nicht im Verfahren der euBP selbst, sondern an einem noch bestehenden Informationsdefizit der Arbeitgeber. Dieses Defizit und die angeregte gesetzliche Anpassung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Grundsätze zur Datenübermittlung nach § 28p Abs. 6a SGB IV-E zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der BDA zu erörtern.

Dessen ungeachtet wird an der Entscheidung der Integration der euBP in Form eines frei wählbaren Zusatzmoduls festgehalten.

EEL- und AAG-Verfahren

Aus Sicht der BDA könne der Arbeitgeber aufgrund der Integration dieser beiden Verfahren in das Basismodul nicht mehr entscheiden, ob er Meldungen mit einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe abgibt.

Dies ist allerdings eine Fehleinschätzung; auch weiterhin kann der Arbeitgeber zwischen beiden Möglichkeiten wählen. Die Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen hingegen haben hinsichtlich der Umsetzung von im Basismodul festgelegter Verfahren kein Wahlrecht, da diese im Gegensatz zu den als Zusatzmodul abgebildeten Verfahren für alle Arbeitgeber gesetzlich vorgeschrieben sind und faktische Anwendung finden. Das AAG-Verfahren ist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAG und das EEL-Verfahren nach § 23c Abs. 2 Satz 1 SGB IV für alle Arbeitgeber verpflichtend. Insoweit war beabsichtigt, beide Verfahren ins Basismodul zu übernehmen.

Kritikpunkt beim EEL-Verfahren ist der geringe Nutzen im Verhältnis zum Aufwand der Arbeitgeber. Soweit aus Sicht der BDA das EEL-Verfahren nicht zwingend von Entgeltabrechnungsprogrammen vorgehalten werden sollte, ist der Gesetzgeber gefordert, eine entsprechende gesetzliche Klarstellung zu schaffen. Gemeinsam mit dem GKV-Spitzenverband hat deshalb das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum 4. SGB IV-Änderungsgesetz eine Anpassung von § 23c SGB IV auf den Weg gebracht (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 30.11.2011, Bundestags-Drucksache 17/7991). In Absatz 2 Satz 2 a. a. O. werden nach dem Wort „Bescheinigung“ die Wörter „im Einzelfall“ eingefügt. Die damit im Gesetz zum Ausdruck gebrachte geringe praktische Relevanz bei dem einzelnen Arbeitgeber erlaubt es, das EEL-Verfahren (weiterhin) im Zusatzmodul abzubilden.

Weiterhin kritisiert die BDA – auch bezogen auf das AAG-Verfahren - den kaum zu bewältigenden Arbeitsaufwand für Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen; gemeint ist hier offenbar der geringe Zeitraum zwischen der Veröffentlichung des Entwurfes der Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV am 21.07.2011 und dessen Inkrafttreten zum 01.01.2012 in Verbindung mit der zeitgleichen Umsetzung des qualifizierten Meldedialoges.

Um diesem in der Anhörung vorgebrachten Argument der BDA Rechnung zu tragen, wird das AAG-Verfahren bis zum 31.12.2012 als Zusatzmodul definiert. Mit dieser Entscheidung geht zeitgleich die Erwartungshaltung einher, dass das AAG-Verfahren von den Softwareerstellern bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt ist.

In den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV in der Fassung ab dem 01.01.2013 wird das AAG-Verfahren im Basismodul abgebildet.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung stellen ungeachtet der in diesem Einzelfall festgelegten Ausnahmeregelung klar, dass bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wirtschaftliche Interessen der Softwarehersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können.

ELENA-Verfahren

Die Maßgaben zum ELENA-Verfahren werden aufgrund des vom Bundestag am 28.09.2011 zugestimmten Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Beherbergungstatistikgesetzes und des Handelsstatistikgesetzes (BT-Drucksache 17/6851) aus den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2012 gestrichen.

Qualifizierter Meldedialog im Jahr 2012 ohne Sozialausgleich

Aufgrund der Bekanntgabe des durchschnittlichen Zusatzbeitrages in Höhe von 0 EUR durch das Bundesministerium für Gesundheit am 28.10.2011 im Bundesanzeiger (Ausgabe Nr. 164 Seite 3810) wird im Jahr 2012 kein Anspruch auf Sozialausgleich für Arbeitnehmer entstehen.

In den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 22 DEÜV i. d. F. ab dem 01.01.2012 wird daher der qualifizierte Meldedialog im Basismodul mit der Maßgabe abgebildet, dass eine fehlende oder unvollständige Berechnung des Sozialausgleichs durch ein Entgeltabrechnungsprogramm im Rahmen der Systemuntersuchung nicht sanktioniert wird. Diese Sanktionsfreiheit gilt nur für den Zeitraum bis zum 31.12.2012. Nach den Gemeinsamen Grundsätzen i. d. F. ab dem 01.01.2013 ist der Sozialausgleich im Basismodul konsequent zu berücksichtigen.

Die endgültigen Gemeinsamen Grundsätze nach § 22 DEÜV in den ab dem 01.01.2012 und 01.01.2013 geltenden Fassungen sind als **Anlagen** beigefügt.

Anlagen [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 27.10.2011 „Gemeinsame Grundsätze für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV“*]

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

2. Personengruppenschlüssel 107 bei Meldungen für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich

An den GKV-Spitzenverband ist von Werkstätten für behinderte Menschen (WfB) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Frage herangetragen worden, mit welchem Personengruppenschlüssel (PGR) Beschäftigte zu melden sind, die sich in einem Berufsbildungsbereich der WfB (BBB) bzw. vorab im Eingangsverfahren (EV) befinden, hier konkret mit PGR 102 (Auszubildende ohne besondere Merkmale) oder 107 (behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen).

Mit der Verlautbarung zur „Versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ vom 13.10.2009 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Übersicht über berufliche und berufsfördernde Bildungsmaßnahmen und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung herausgegeben. Danach besteht auch für Personen im Rahmen von Maßnahmen im EV und BBB in einer Werkstatt für behinderte Menschen Versicherungspflicht als behinderte Menschen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch und § 1 Satz 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Infolgedessen sind Zeiten im Rahmen eines EV und BBB ausschließlich mit dem PGR 107 zu melden.

Ein entsprechender Hinweis wird in der Anlage 2 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV) zu den PGR 102 und 107 aufgenommen.

Anmerkung:

Die ergänzte Anlage 2 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

3. Änderung der Anlage 9.3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Fehlerprüfungen für den Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) ab 01.06.2012

Im Rahmen der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 wurde die Modifikation der Anlage 4.3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschlossen (TOP 2). Mit der Einführung eines qualifizierten Wertes im DSBD wird die Voraussetzung geschaffen, die bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingehenden DSBD zu sortieren, zu priorisieren und teilautomatisiert zu verarbeiten. Dies stellt einen wesentlichen Schritt zur Umsetzung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Verfahrens dar und trägt zur Erreichung einer hohen Datenqualität des Datenbestandes der Partner im Meldeverfahren bei.

Da die Umsetzung der Modifikation in zeitlicher Hinsicht als kritisch zu bewerten war, erfolgt eine Anpassung des DSBD erst zum 01.06.2012.

Insoweit ist die Anlage 9.3 wie folgt anzupassen:

Fehlernummer DSBD202

Zulässig ist "01", "02", "03", "11", "12", "13", "14", "15", "16", "17" oder "18"

Fehlerkurztext: GD ungleich 01 bis 03 oder 11 bis 18 unzulässig

Fehlerlangtext: Im Feld Abgabegrund sind nur die Werte 01, 02, 03, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 oder 18 zulässig.

Fehlernummer DSBD204

Bei der Betriebsdatenpflege durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im selbst verwalteten Betriebsnummernbereich (VF = "BTRKS") sind nur die Werte "01" oder "02" zulässig.

Fehlerkurztext: GD ungleich 01 oder 02 unzulässig

Fehlerlangtext: Im Verfahren BTRKS sind nur die Abgabegründe 01 oder 02 zulässig.

Fehlernummer DSBD206

Bei der Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber (VF = "BTRAG"), Krankenkassen (VF = "BTRKV") und Rentenversicherung (VF = "BTRRV") sind die Werte "01" oder "02" unzulässig.

Fehlerkurztext: GD 01 oder 02 unzulässig

Fehlerlangtext: Die Abgabegründe 01 oder 02 sind in den Verfahren BTRAG, BTRKV und BTRRV nicht zulässig.

Fehlernummer DSBD208

Der Wert "03" ist nur bei der Betriebsdatenpflege durch die Krankenkassen (VF = "BTRKV") zulässig.

Fehlerkurztext: GD 03 unzulässig

Fehlerlangtext: Der Abgabegrund 03 ist nur im Verfahren BTRKV zulässig.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2012 festgelegt.

Um eine Übereinstimmung mit der bereits im Rahmen der letzten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 geänderten Anlage 4.3 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Absatz 2 SGB IV zu erzielen, wurden in Anlage 9.3 des gemeinsamen Rundschreibens die entsprechenden Stellen angepasst.

Hinsichtlich des DBTN fungiert die BA lediglich als weiterleitende Stelle. Es finden keine Logik- oder Vollständigkeitsprüfungen statt. Befüllte Felder werden automatisiert in den Bestand der zentralen Betriebsdatenbank übernommen und überschreiben bereits existierende Werte. Leere Felder führen nicht zur Löschung eines vorhandenen Wertes.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9.3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

4. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Optimierung der Kernprüfung zum Tätigkeitsschlüssel 2010 (TS2010)

In den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.09.2009, 04./05.05.2010 sowie am 01.09.2010 wurden die notwendigen Änderungen für die Einführung des neuen Tätigkeitsschlüssels besprochen und das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie dessen Anlage 5 geändert. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 hat der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BNS) hinsichtlich der Einführung zum 01.12.2011 für die Kernprüfung einen Lösungsvorschlag eingebracht. Diesem konnte aus Kapazitätsgründen nicht zugestimmt werden. Daher wurde stattdessen eine von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) vorgeschlagene vereinfachte Kernprüfung ab 01.12.2011 vereinbart. Nach der Einführung zum 01.12.2011 ist es erforderlich, die Kernprüfung zum 01.06.2012 um ergänzende Plausibilitätsprüfungen bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 01.12.2011 zu qualifizieren.

Die Anlage 9.4 ist wie folgt anzupassen:

In den Fällen, in denen bisher ein Sonderschlüssel genutzt wurde, ist das Feld Tätigkeitsschlüssel auf Grundstellung zu belassen. Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 für

- Auszubildende (PERSGR = „102“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der „Betriebsnummer Verursacher“ (BBNRVU im Datensatz Meldung (DSME))
- Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR = „107“),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR = „108“),

- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR = „111“),
- Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG (PERSGR = „116“),
- Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt (PERSGR = „121“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der „Betriebsnummer Verursacher“ (BBNRVU im Datensatz Meldung (DSME)),
- Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PERSGR = „122“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der „Betriebsnummer Verursacher“ (BBNRVU im Datensatz Meldung (DSME)),
- Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“),
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“),
- Pflegepersonen im Sinne von § 19 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) (PERSGR = „207“ oder „208“)
- Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (PERSGR = „209“ oder „210“),
- Wehrdienst- (PERSGR = „301“),
- Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“),
- Zivildienstleistende (PERSGR = „303“),
- Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) oder
- Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR = „305“)

ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.

Fehlernummer: DBME151

Fehlerkurztext: TTSC ungleich Grundstellung (Leerzeichen)

Fehlerlangtext: Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Angabe eines Tätigkeitsschlüssels (ungleich Leerzeichen) unzulässig.

Für alle anderen Personengruppen ist im Feld Tätigkeitsschlüssel die Grundstellung unzulässig. Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 für ungleich

- Auszubildende (PERSGR = „102“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der Betriebsnummer Verursacher (BBNRVU im DSME),
- Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR = „107“),

- Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR = „108“),
- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR = „111“),
- Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG (PERSGR = „116“),
- Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt (PERSGR = „121“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der „Betriebsnummer Verursacher“ (BBNRVU im Datensatz Meldung (DSME)),
- Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (PERSGR = „122“) in Betrieben mit der Betriebsnummer „985“ oder „987“ in den ersten drei Stellen der „Betriebsnummer Verursacher“ (BBNRVU im Datensatz Meldung (DSME)),
- Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“),
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“),
- Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI (PERSGR = „207“ oder „208“)
- Beschäftigte, die mit dem Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden (PERSGR = „209“ oder „210“)
- Wehrdienst- (PERSGR = „301“),
- Wehrübungs- (PERSGR = „302“),
- Zivildienstleistende (PERSGR = „303“),
- Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) und
- Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR = „305“)

ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.

Fehlernummer: DBME153

Fehlerkurztext: TTSC gleich Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig

Fehlerlangtext: Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld TTSC unzulässig.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2012 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

5. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Erweiterung der Fehlerprüfung zum Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 25./26.11.2008 wurde unter TOP 4 beschlossen, dass die Einführung des DBUV im Meldeverfahren auch für landwirtschaftliche Unternehmen gilt. Um die meldetechnische Einheitlichkeit der Entgeltmeldungen sicherzustellen, haben Unternehmen, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, im DBUV lediglich den Unfallversicherungsträger und eine fiktive Gefahrtarifstelle 88888888 bzw. ab dem 01.06.2011 in der Version 02 des Datensatzes Meldung (neuer DBUV) als Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten (UV-GRUND) den Wert A08 anzugeben.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG) hat bisher ihre Gefahrtarifstellen aus diesem Grund nicht für die Nutzung im Meldeverfahren freigegeben.

Bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gastgewerbe, Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie - Branche Baustoffe Steine Erden - werden jedoch die Gefahrtarifstellen der Gartenbau-BG für die Meldung des unfallversicherungspflichtigen Entgelts bei Tätigkeiten in sogenannten „fremdartigen Nebenunternehmen“ benötigt. Fremdartige Nebenunternehmen sind Betriebsteile, die neben dem Hauptunternehmen beim Unfallversicherungsträger versichert sind, aber originär in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Unfallversicherungsträger fallen.

Beispiel:

Ein Bauunternehmer (zuständig ist die BG Bau) bietet auch die Pflege öffentlicher Parkanlagen an. Dieser Betriebsteil ist als fremdartiges Nebenunternehmen im Bauunternehmen mitversichert. In diesem Bereich ist der Arbeitnehmer 1 mit einem Jahresentgelt von 25.000

EUR beschäftigt. Da die BG BAU die Gefahraristelle des für diesen Tätigkeitsbereich originär zuständigen Unfallversicherungsträgers (Gartenbau-BG) nutzt, ist die Gefahraristelle dieser BG des Vorjahres für diesen Arbeitnehmer einschlägig, obgleich die BG BAU der zuständige Unfallversicherungsträger ist.

Angaben in der Entgeltmeldung:

	AN 1
ZRBG	01.01.2012
ZREN	31.12.2012
ENTGELT	25.000
GD	50 (Jahresmeldung)
KE	DBUV
ANUV	1
Reserve	(Grundstellung)
UVGD1	(Grundstellung)
BBNR-UV1	14066582
MNR1	MM 10.499.999.990
BBNRGT1	47009510 (Gartenbau-BG)
GTST1	4 (gemeindl. Parkpflege)
UVEG1	25.000
ARBSTD1	1.600

Die bisherige vereinfachte Verfahrensweise, bei derartigen Meldungen die fiktive Gefahraristelle 88888888 bzw. den UV-GRUND A08 anzugeben, ist auf Grund der modifizierten Fehlerprüfung aus Anlass des neuen DBUV ab dem 01.06.2011 (Fehlernummer DBUV104) nicht mehr möglich. Zur Vollständigkeit der Meldungen bei den genannten Berufsgenossenschaften müssen die benötigten Gefahraristellen der Gartenbau-BG allen systemgeprüften Entgeltprogrammen und Ausfüllhilfen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Um jedoch sicherzustellen, dass bei Meldungen der Arbeitgeber, die bei der Gartenbau-BG versichert sind, trotz der grundsätzlichen Möglichkeit der Nutzung der Gefahraristellen für andere Unfallversicherungsträgers ausschließlich der UV-GRUND A08 genutzt wird, ist in der Anlage 9.4 eine neue Fehlerprüfung zu definieren. Mit dieser Fehlerprüfung im Feld BBNR-UV wird gewährleistet, dass bei Angabe der Gartenbau-BG nur der UV-GRUND A08 angegeben werden kann:

Fehlergrund DBUV103

Bei Angabe der Betriebsnummer 47009510 ist nur der UV-GRUND A08 zulässig.

Fehlertext kurz:

Grundstellung bei UV-GRUND ist bei dieser BBNR nicht zulässig.

Fehlertext lang:

Bei Angabe der BBNRUV ist nur ein UV-Grund A08 zulässig.

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2012 festgelegt.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

Hinweis zu Stornierungen von abgegebenen Entgeltmeldungen mit dem Abgabegrund 54 ohne sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 08./09.06.2011 wurde unter TOP 1 der neue Abgabegrund 91 eingeführt und die Fehlerprüfung DBME094 dahingehend angepasst, dass eine Meldung mit Abgabegrund 54 und Nullen im Feld ENTGELT nicht mehr zulässig ist.

Damit auch künftig Stornierungen dieser Fälle möglich sind, wird das zum 01.12.2011 einzusetzende Kernprüfprogramm entsprechend angepasst.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

6. Änderung der Anlage 13 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Anpassung des Datensatzes Krankenkassenmeldung (DSKK) aufgrund des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Im Rahmen der konzeptionellen Umsetzung des qualifizierten Meldedialogs ist es als Vereinfachung angesehen worden, wenn entgegen der derzeit geltenden Ausgestaltung des § 28h Abs. 2a Nr. 2 und 3 SGB IV i. d. F. GKV-FinG die Krankenkassen nur das Gesamtentgelt übermitteln müssten und nicht in der Verantwortung stünden, die konkrete Beitragshöhe festzustellen (Anwendung der Gleitzone und Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung). In diesem Sinne wurde vom GKV-Spitzenverband gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Anpassung der genannten Vorschriften im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze angestoßen. Diese gesetzlichen Änderungen sind im DSKK zu berücksichtigen. Allerdings sollte der Datensatz kurz vor Beginn des Echteinsatzes bezogen auf die Datensatzlänge und die Datensatzstruktur nicht verändert werden. Eine strukturelle Anpassung wird daher erst im Frühjahr 2012 vorgenommen.

Als unabdingbar wird jedoch die Anpassung der Felder angesehen, deren Inhalte durch die Meldung von Gesamtentgelten verändert werden (siehe Ziffer 1 und 2). Zudem werden bereits zu diesem Zeitpunkt die Beitragsfelder als Reservfelder deklariert, da alle Krankenkassen in der Lage sind, die Felder mit Grundstellung zu liefern (Ziffer 3). Folgende Änderungen werden im DBGZ vorgenommen:

1. Laufendes Gesamtarbeitsentgelt

Im bisherigen Feld „reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Eurocent“ wird das laufende Gesamtentgelt aus den GKV-Monatsmeldungen abgebildet.

2. Einmalig gezahltes Gesamtarbeitsentgelt

Im bisherigen Feld „reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in Eurocent ohne Einmalzahlung“ wird das einmalig gezahlte Gesamtentgelt aus den GKV-Monatsmeldungen abgebildet (zur korrekten Berechnung der Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz müssen neben den laufenden Gesamtarbeitsentgelten die einmalig gezahlten Gesamtarbeitsentgelte getrennt ausgewiesen werden).

3. Reservefelder

Das bisherige Feld „rv-pflichtiges Arbeitsentgelt bei Verzicht auf die Gleitzone (...)“ wird zum Reservefeld.

Die Felder für die Beitragsangaben (Stellen 041 – 095) werden gleichermaßen Reservefelder. Im Übrigen werden marginale redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen im Datenbaustein Beitragsberechnung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) aufgrund der Meldung von Gesamtentgelten werden mit der strukturellen Anpassung im Frühjahr 2012 angegangen.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 13 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

7. Änderung der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Reduzierung der AOK-Datenannahmestellen und Aktualisierung der Kontaktdaten der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Die Datenannahmestellen der AOK Rheinland-Pfalz (Betriebsnummer 51605725) und der AOKs Hessen und Saarland (Betriebsnummer 47860681) werden zum 01.01.2012 zur Datenannahmestelle der AOKs Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Betriebsnummer 47860681) zusammengefasst, wobei sich auch die Kontaktdaten teilweise ändern. Außerdem sind die Kontaktdaten der Datenannahmestellen der AOK Baden-Württemberg, der AOK Bremen/Bremerhaven und der AOK Niedersachsen zu aktualisieren. Schließlich wird in der Fußnote *) der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ klargestellt, dass diese Fußnote nicht für den Datenaustausch über den GKV-Kommunikationsserver gilt.

Weiterhin werden die Kontaktdaten der DSRV aktualisiert.

Anmerkung:

Die geänderte Anlage 17 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 27.10.2011 (Version 2.46).

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.10.2011

8. Beitragsgruppenschlüssel zur Rentenversicherung für behinderte Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen

Für behinderte Menschen, die in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, besteht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) Rentenversicherungspflicht. Beitragspflichtige Einnahme ist das Arbeitsentgelt, mindestens 80 v. H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 2 SGB VI). Die Beitragstragung richtet sich nach § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. In den Fällen, in denen ein Rentenversicherungsträger Träger der Rehabilitation ist, sollen ab dem 01.01.2012 die Rentenversicherungsbeiträge für die im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich der Werkstätten tätigen behinderten Menschen nach Artikel 4 Nummer 11 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 17/6764) als gezahlt gelten (§ 176 Abs. 3 Satz 2 SGB VI-E). Sofern ein anderer Sozialversicherungsträger Träger der Rehabilitation ist sowie für die im Arbeitsbereich der Werkstätten tätigen behinderten Menschen soll es bei der bisherigen Beitragstragung verbleiben.

Ungeachtet der beabsichtigten Fiktion der Beitragszahlung zur Rentenversicherung nach § 176 Absatz 3 Satz 2 SGB VI-E und den damit verbundenen Konsequenzen bei der Erstellung von Beitragsnachweisen sowie dem Wegfall der Beitragszahlung bleibt die Meldepflicht der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 28a Viertes Buch Sozialgesetzbuch unberührt. In diesen Meldungen ist der Beitragsgruppenschlüssel 1 zur Rentenversicherung anzuwenden.

Diesbezüglich auftretende Diskrepanzen zwischen dem Beitrags- und Meldeverfahren sind im Rahmen des Beitragseinzuges durch die Krankenkassen entsprechend zu berücksichtigen.

- unbesetzt -